

# ZH\_HANDELSGERICHT HG170166 vom 10. März 2018

Zh Handelsgericht, 2018-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG170166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG170166)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG170166 du 10 mars 2018

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG170166 del 10 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 1

Zuständigkeit Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts (Art. 31 ZPO; Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO) ist gegeben und an sich unbestritten (act. 10 S. 2 Ziff. 3). Allerdings geht die Beklagte von einem Streitwert von maximal Fr. 30'000.-- aus (act. 10 S. 2 Ziff. 4), während die Klägerin den Streitwert mit Fr. 300'000.-- bzw. mit Fr. 150'000.-- beziffert. Würde der Streitwert tatsächlich Fr. 30'000.-- betragen, wäre das Handelsgericht sachlich unzuständig und der Streit wäre vor Bezirksgericht im vereinfachten Verfahren auszutragen (BGE 143 III 137). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Vorliegend ist der Streitwert als Fr. 30'000.-- übersteigend zu betrachten. Mit Verfügung vom 11. August 2017 wurde er einstweilen auf Fr. 150'000.-- festgesetzt (act. 4 S. 2 oben). Dem haben die Parteien in der Folge nicht widersprochen. Demnach ist der Streitwert vorliegend definitiv auf Fr. 150'000.-- festzusetzen, womit die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts feststeht.

### E. 2

Ausgangslage und Analyse a) Rechtsbegehren: Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten – auf Grundlage eines behaupteten Steuerberatungs- und Treuhandvertrages – Rechenschaft im Sinne eines schriftlichen Geschäftsberichts. Dieser habe sich über den konkreten Inhalt des Mandats auszusprechen und detaillierte Angaben über sämtliche von der Beklagten für die Klägerin vorgenommenen Tätigkeiten und Massnahmen, namentlich sämtliche steuerrelevanten Hinweise, Empfehlungen, Abmahnungen oder sonstige Erklärungen, zu enthalten (Rechtsbegehren 1). Sodann verlangt die Klägerin von der Beklagten die Herausgabe sämtlicher mit dem Auftrag in Zusammenhang stehender Dokumente im Original oder in Kopie,

- 5 - insbesondere erstellte Urkunden, sämtliche Berichte, Schreiben und/oder E-Mails der Klägerin (Rechtsbegehren 2). b) Allgemeines: Nach Art. 400 Abs. 1 OR hat der Beauftragte auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Die Rechenschaftspflicht des Beauftragten soll dem Auftraggeber die Kontrolle über die Tätigkeiten des Beauftragten ermöglichen. Sie bildet Voraussetzung und Grundlage der Ablieferungs- oder Herausgabepflicht. Der Umfang der Rechenschafts- bzw. Herausgabepflicht ist beschränkt auf Belange des Auftragsverhältnisses, wobei der Beauftragte den Auftraggeber vollständig und wahrheitsgetreu zu informieren und ihm alle Dokumente vorzulegen hat, die sich auf die im Interesse des Auftraggebers besorgten Geschäfte beziehen (BGE 139 III 49 E. 4.1.2 mit Hinweisen). Interne Dokumente werden von der Herausgabepflicht nicht erfasst. Handelt es sich aber um Dokumente, die für die Kontrolle

des Auftrags notwendig sind, unterliegen sie zwar nicht der Herausgabepflicht im eigentlichen Sinne, sie sind jedoch unter dem Titel der Rechenschaftspflicht in Kopie herauszugeben, sofern keine Geheimhaltungsinteressen des Beauftragten entgegenstehen (BGE 139 III 49 E. 4.1.3 S. 56). Bezüglich interner Dokumente, welche für die Überprüfung der vertragsgemässen Auftragsausführung nicht relevant sind, besteht weder eine Rechenschafts- noch eine Herausgabepflicht (BGE 139 III 49 E. 4.1.3 S. 56). Inhalt und Umfang der Rechenschafts- und Herausgabepflicht sind abhängig vom konkreten Auftragsverhältnis und seiner Zweckbestimmung. Die Rechenschaftspflicht findet ihre Grenzen zudem im Grundsatz von Treu und Glauben (BGE 139 III 49 E. 4.1.2 mit Hinweis auf Urteile 4A\_144/2012 vom 11. September 2012 E. 3.2.2; 4C.206/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 4.3.1). Eine Berufung auf die Rechenschafts- bzw. Herausgabepflicht verstösst dann gegen Treu und Glauben, wenn der Auftraggeber die erforderlichen Informationen bereits besitzt oder sich leicht aus eigenen Unterlagen informieren könnte, während der Beauftragte dazu grössere Umtriebe auf sich nehmen müsste (BGE 139 III 49 E. 4.5.2 mit Hinweis

- 6 - auf das Urteil 4C.206/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 4.3.1; BK-FELLMANN, N 82 zu Art. 400 OR). c) Standpunkte der Parteien und massgebendes Vertragsverhältnis: Die Klägerin macht geltend, die Beklagte sei auf mündlicher vertraglicher Grundlage „während vieler Jahre“ bis zum „Frühjahr 2016“ (act. 1 N 23) als ihre Treuhänderin tätig gewesen (act. 1 N 3). Mit den vorgenannten Rechtsbegehren gehe es ihr darum, die Erfolgsaussichten einer allfälligen Schadenersatzklage gegen die Beklagte zu prüfen (act. 1 N 13 und N 38). Mit Blick auf die Steuerjahre 2012 und 2013 sei es nämlich zu Beanstandungen seitens der Steuerbehörden gekommen (u.a. verdeckte Gewinnausschüttungen sowie nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen). Bis heute sei das Steuerjahr 2014 noch nicht komplett bereinigt. Die Steuerjahre 2015 und 2016 hätten nur unter einem erheblichen Mehraufwand abgeschlossen werden können. Durch die fehlerhafte Beratung seitens der Beklagten sei der Klägerin ein erheblicher Schaden entstanden, der derzeit mit CHF 300'000.-- veranschlagt werde (act. 1 N 4 - 8). Die Beklagte anerkennt das Vorliegen eines langjährigen Auftragsverhältnisses auf mündlicher Basis (act. 10 S. 3 oben); dieses habe seit 1977 andauert (Prot. S. 12 Mitte). Sie bestreitet allerdings, dass es sich um ein Steuerberatungsverhältnis gehandelt habe: Ihre Tätigkeit habe zum einen darin bestanden, die Buchhaltung auf Grundlage der von der Klägerin vorkontierten Belege zu erstellen; zum anderen habe sie die Steuererklärung jeweils auf Grundlage der revidierten Jahresabschlüsse erstellt. Für eine eigentliche Steuerplanung oder Steuerberatung habe sie kein Mandat gehabt. In diesem Zusammenhang schildert die Beklagte im Einzelnen die Aufgabenteilung zwischen ihr und der Klägerin sowie die damit zusammenhängenden konkret praktizierten Abläufe; die Arbeitsergebnisse, d.h. die von der Beklagten erledigten Buchhaltungsarbeiten sowie die unterschiftsreife Steuererklärung habe sie jeweils der Klägerin zugestellt (zum Ganzen: act. 10 S. 3 - 8; Prot. S. 8 - 11). Diese von der Beklagten detailliert dargelegten Abläufe bzw. die Aufgabenteilung zwischen den Parteien bestritt die Klägerin nicht; stattdessen beruft sie sich pau-

- 7 - schal auf ein Beratungsverhältnis, ohne aber auch nur ansatzweise Näheres zu den tatsächlichen Grundlagen dieses Beratungsverhältnisses vorzutragen. Demnach ist das Vorliegen eines Steuerberatungsmandates zu verneinen und von der Darstellung der Beklagten auszugehen. Danach bestanden Hauptpflichten bzw. Zweck des vorliegenden Mandats im Wesentlichen im Erstellen der Buchhaltung auf Grundlage der seitens der

Klägerin vorkontierten Belege sowie im Erstellen der Steuererklärung auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses. d) Beurteilung der klägerischen Begehren, unabhängig vom Einwand der Beklagten, diesen bereits nachgekommen zu sein: Die Klägerin verlangt vorliegend einen schriftlichen Rechenschaftsbericht. Dazu führt sie namentlich aus (act. 1 N 35 - 37): „Die Beklagte hat vorliegend in allen Details darzulegen, mit welchen Massnahmen sie wann welche vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt hat. Die Beklagte hat darzulegen, welche konkreten Arbeiten wer, wann, wo und wie erledigt hat und welcher Zeitaufwand hierfür nötig war. Insbesondere hat die Beklagte aufzuzeigen, auf welchen Grundlagen sie die Steuerklärungen und Mehrwertsteuerabrechnungen erstellt und welche konkreten, steuerrelevanten Empfehlungen sie im Rahmen des Steuermandates abgegeben hat.“ Zudem verlangt die Klägerin die Herausgabe sämtlicher mit dem Auftrag in Zusammenhang stehender Dokumente, unabhängig davon, ob die Klägerin diese bereits einmal erhalten hat. Obwohl die Klägerin explizit darlegt, die vorliegende Klage diene der Klärung von Prozessaussichten allfälliger Schadenersatzansprüche (act. 1 N 13 und N 38), welche steuerliche Komplikationen in den Jahren 2012 und 2013 betreffen (act. 1 N 4), hat sie ihre Rechtsbegehren in zeitlicher Hinsicht nicht eingeschränkt. Auch aus der Begründung der Klage bzw. Replik ergibt sich keine zeitliche Einschränkung (siehe nur etwa act. 16 N 21). Wird ein auftragsrechtliches Rechenschafts- bzw. Herausgabebegehren in zeitlicher Hinsicht nicht eingeschränkt bzw. präzisiert, bezieht es sich auf die gesamte

- 8 - Vertragsdauer (strenger bzw. weitergehend: MARKUS AFFOLTER, Die Durchsetzung von Informationspflichten im Zivilprozess, Diss. St. Gallen 1994, S. 56 oben, welcher generell annimmt, bei fehlender zeitlicher Spezifikation liege ein unbestimmtes Rechtsbegehren vor). Vorliegend erstreckt sich die Vertragsdauer und damit auch das Rechenschafts- und Herausgabebegehren auf den Zeitraum von 1977 bis Frühjahr 2016, also auf rund 39 Jahre (act. 1 N 23; act. 1 N 3; Prot. S. 12 Mitte), während die Klage gemäss klägerischen Angaben letztlich aber nur der Klärung von Ereignissen dient, die sich ab 2012 zugetragen haben sollen. In Anbetracht dieses derart krassen Missverhältnisses zwischen dem zeitlichen Umfang der Klage und ihrem deklarierten Zweck (sowie auch unter Berücksichtigung des konkret massgebenden Mandatsverhältnisses) verstossen die vorliegend gestellten Rechtsbegehren gegen Treu und Glauben und verdienen keinen Rechtsschutz. e) Zum Einwand der Beklagten, den Begehren bereits nachgekommen zu sein: Die Beklagte hat zudem ausgeführt, sie sei ihrer Rechenschaftspflicht bereits vorprozessual, nämlich mit Schreiben vom 3. Juli 2017 nachgekommen, und zwar unter Beilage der Zusammenstellung sämtlicher erbrachter und verrechneter Leistungen im Zeitraum von 2002 bis 2010 (Sammelbeilage 1) sowie der erbrachten und bis anhin nicht verrechneten Leistungen im Zeitraum 2011 bis 2016 (Sammelbeilage 2) (act. 10 S. 8; act. 3/4 mit Anhang). Darin seien sämtliche von der Beklagten erbrachten Buchhaltungsarbeiten wie auch sämtliche erstellten Steuerklärungen und Mehrwertsteuerabrechnungen detailliert beschrieben, unter Angabe des jeweiligen Erstellungsdatums sowie des hierfür benötigten Zeitaufwandes (act. 10 S. 8). In ihrer Replik rügt die Klägerin diese Angaben pauschal als ungenügend und verweist exemplarisch auf diverse Positionen betreffend die Jahre 1999 bis 2015 (act. 16 N 21). Die Klägerin verlangt namentlich, es sei der detaillierte Gesprächsinhalt jeder einzelnen Besprechung darzulegen, und zwar insbesondere auch von Gesprächen, die mit Vertretern der Klägerin stattgefunden haben (act. 16 N 25). Ebenso pauschal sieht die Klägerin in dieser Aufzählung von Positionen einen Be-

- 9 - leg dafür, dass es sich um ein Steuerberatungsverhältnis gehandelt habe (act. 16 N 22). Damit erweisen sich die klägerischen Beanstandungen an der effektiv geleisteten Rechenschaft unter Berücksichtigung des konkreten Rechtsverhältnisses, von welchem vorliegend, wie gezeigt, auszugehen ist, als unzureichend. Die Klägerin bestreitet auch nicht, dass die Dokumente jeweils zu ihr gelangt seien, sondern hält fest, sie habe unabhängig davon Anrecht auf erneute Aushändigung sämtlicher Dokumente zumindest in Kopie (act. 16 N 27 ff.). Dem ist indes nicht so: Ein Herausgabebegehren – jedenfalls im vorliegenden extensivem Umfang – verstösst ohne weiteres gegen Treu und Glauben, wenn feststeht, dass die herausverlangten Dokumente bereits einmal an den Ersuchenden gelangt sind, der Ersuchende keine weiteren Umstände dartut, weshalb er auf eine erneute Herausgabe angewiesen ist bzw. die erneute Herausgabe zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde.

### **E. 3**

Fazit Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen.

### **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4.1**

Streitwert Der Streitwert beträgt vorliegend CHF 150'000.-- (vgl. dazu im Einzelnen unter 1. betreffend Zuständigkeit).

#### **E. 4.2**

Gerichtsgebühr Die ordentliche Gerichtsgebühr erweist sich als angemessen (§ 4 GebV OG-ZH). Deren Höhe beträgt beim vorliegenden Streitwert rund CHF 11'000.--. Die Gerichtsgebühr wird den Parteien grundsätzlich nach Obsiegen bzw. Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO). Vorliegend unterliegt die Klägerin vollständig, weshalb ihr die entsprechenden Kosten vollumfänglich

- 10 - lich aufzuerlegen sind. Diese Kosten werden vollständig aus dem bereits erhaltenen Vorschuss bezogen.

#### **E. 4.3**

Parteientschädigungen Als angemessen erweist sich vorliegend die ordentliche Anwaltsgebühr (§ 4 AnwGebV-ZH), die auch den Aufwand für die Teilnahme an einer Hauptverhandlung abdeckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV-ZH). Vorliegend beträgt sie rund CHF 14'000.--. Eine Vergleichsverhandlung hat, wie eingangs erwähnt, nicht stattgefunden. Auch die Parteientschädigung wird grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorliegend unterliegt die Klägerin vollständig, weshalb ihr auch diese Kosten vollumfänglich aufzuerlegen sind. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.